

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 99/80

URTEIL

Verkündet am
10. November 1980
Kaufmann
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gebäudereinigers Helmut H [REDACTED], E [REDACTED]
Straße [REDACTED], N [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtparkasse N [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
den Sparkassendirektor Karl-Heinz W [REDACTED], O [REDACTED]-
straße [REDACTED] - [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED], N [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten: Horst Ne [REDACTED],
Ha [REDACTED] Landstraße [REDACTED], N [REDACTED],

Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1980 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber der verklagten Sparkasse geltend, Inhaber der bei ihr geführten Sparkonten Nr. [REDACTED] und [REDACTED] zu sein. Insoweit ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die am 27. März 1978 verstorbene Frau Elisabeth N. [REDACTED] dem Kläger durch eine am 3. November 1977 an die Beklagte gerichtete formularmäßige "Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall" mit dem Zeitpunkt ihres Todes alle Rechte aus dem ersten Konto übertragen und daß sie am 23. Februar 1978 einen

- 3 -

Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos zugunsten des Klägers gestellt hat, woraufhin die Beklagte das zweite Konto eröffnet hat.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß er alleiniger Gläubiger der Guthaben auf den beiden Sparkonten sei.

Die Beklagte hat das Feststellungsinteresse des Klägers ihr gegenüber bestritten und eingewandt, auch Horst N[REDACTED], der Sohn und Alleinerbe von Elisabeth N[REDACTED], nehme die beiden Sparguthaben für sich in Anspruch; er halte die Willenserklärungen seiner Mutter wegen deren Geschäftsunfähigkeit für nichtig und habe sie außerdem angefochten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Daraufhin ist Horst N[REDACTED], dem die Beklagte schon im ersten Rechtszug den Streit verkündet hatte, zu ihrer Unterstützung dem Rechtsstreit beigetreten und hat Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Streithelfer beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger das Rechtsschutzinteresse für die Feststellung seiner Rechte gegenüber der Beklagten abzusprechen sei: Die Beklagte erkenne sein Gläubigerrecht nur deshalb nicht an, weil Horst N. [REDACTED] dieselben Rechte für sich in Anspruch nehme; der Kläger müsse sich deshalb zunächst mit N. [REDACTED] auseinandersetzen.

Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen.

1. An der gerichtlichen Feststellung eines Rechts, das ein Kläger gegen die verklagte Partei zu haben glaubt, hat dieser ein rechtlich anerkannteswertes Interesse, wenn das Recht "unsicher" geworden ist, also insbesondere dann, wenn der Beklagte zum Ausdruck bringt, daß er es nicht anerkenne, und wenn ferner ein Feststellungsurteil durch seine Rechtskraftwirkung geeignet sein würde, die Unsicherheit zwischen diesen Parteien zu beseitigen. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Beklagte wäre, was sie durch den Hinweis auf die Ansprüche N. [REDACTED] deutlich gemacht hat, weder bereit, eine Kündigung der Sparguthaben durch den Kläger als wirksam hinzunehmen, noch willens, die Guthaben bei Fälligkeit an ihn auszuzahlen. Und ein Urteil, das ihr gegenüber verbindlich den Kläger als Gläubiger auswies, würde zwischen den Parteien die

Rechtslage dahin klären, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber künftig nicht mehr einwenden dürfte, ihm stehe das Guthaben möglicherweise gar nicht zu. An dem Rechtsschutzinteresse des Klägers an der beantragten Feststellung kann infolgedessen nicht gezweifelt werden.

Dem Berufungsgericht mag wohl auch mehr vorschwebt haben, daß nicht der Schuldner, sondern zunächst die um den Anspruch streitenden Gläubiger die Prozeßgefahren und -nachteile tragen sollten, wenn ein Recht von mehreren Personen in Anspruch genommen werde. Auch dieser Gedanke greift aber nicht durch. Die Schwierigkeiten, in die ein Schuldner durch das Auftreten zweier angeblicher Gläubiger geraten kann, werden im Gesetz für Leistungsklagen durch § 75 ZPO in einer für alle Teile befriedigenden Weise gelöst. Auf Feststellungsklagen läßt sich aber diese Lösung nicht in der Weise übertragen, daß sich auch hier der Schuldner zumindest solange heraushalten dürfte, bis die Prätendenten den Streit unter sich ausgetragen haben. Denn für das in einem solchen Prozeß ergehende Urteil würde, da insoweit das Gesetz nichts besonderes bestimmt, die allgemeine Regel gelten, daß die Rechtskraft nur unter den Parteien dieses Prozesses wirkt. Das Urteil hätte daher weder zugunsten des Schuldners die Wirkung, daß sich der unterlegene Teil nun nicht mehr an ihn halten könnte, noch für den Gewinner jenes Rechtsstreits den Erfolg, daß ihn der Schuldner als Inhaber des Rechts anerkennen müßte, so daß mit einem vorweggezogenen Prätendentenstreit nicht viel gewonnen wäre. Auch deshalb handelt

der Anspruchsprätendent, der sofort den Schuldner auf Feststellung seines Rechts verklagt, nicht ohne Rechtsschutzinteresse und schon gar nicht rechtsmißbräuchlich. Andererseits kann sich der Schuldner auch ohne weiteres vor einer doppelten Inanspruchnahme schützen, indem er dem zweiten Prätendenten den Streit verkündet (§ 72 ZPO), um ihm gegebenenfalls in einem Nachfolgeprozeß entgegenhalten zu können, daß der Erstprozeß richtig entschieden worden sei (§ 68 ZPO). Dementsprechend hat auch im vorliegenden Falle die Beklagte Horst N. den Streit verkündet, und dieser hat den Rechtsstreit seit dem zweiten Rechtszuge auf der Beklagtenseite praktisch allein durchgeführt. Damit ist zwar nicht im prozeßrechtlichen Sinne, wohl aber in tatsächlicher Hinsicht das erreicht worden, was das Berufungsgericht möglicherweise auch vermißt hat: daß nämlich von beiden Anspruchsprätendenten alle diejenigen entscheidungserheblichen Tatsachen in den Prozeß eingeführt werden konnten, die die Beklagte vielleicht aus eigener Kenntnis nicht hätte beibringen können.

2. Die Beklagte kann sich auch auf keine Vereinbarung des Inhalts berufen, daß der Streit über die Kontenberechtigung vorrangig zwischen dem Streithelfer und dem Kläger ausgetragen werden solle. Die Revisionserwiderung erblickt zwar einen Zwischenvergleich darin, daß der Kläger am 27. März 1980 mit Rücksicht auf Pflichtteilsansprüche des Streithelfers die Beklagte gebeten hat, von dem ersten Sparkonto 440.000 DM auf das bei ihr unterhaltene Konto des Streithelfers zu überweisen

und den Restbetrag zusammen mit dem anderen Sparguthaben auf einem neu zu errichtenden Festgeldkonto anzulegen, über das nur er und der Streithelfer gemeinsam verfügen könnten. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob der Kläger dieses Schreiben aufgrund einer - durch den Streithelfer lediglich angeregten - eigenen EntschlieÙung oder einer gegenüber dem Streithelfer eingegangenen entsprechenden Verpflichtung an die Beklagte gerichtet hat und welchen Einfluß die erbetenen Buchungen der Beklagten auf das Feststellungsinteresse des Klägers gehabt haben würden; denn die Beklagte hat mit Schreiben vom 3. April 1980 erklärt, sie könne der Bitte des Klägers nicht stattgeben, da die Sparguthaben noch nicht fällig seien; sollten die Guthaben gekündigt werden, bitte sie, ihr dies gemeinsam mit dem Streithelfer mitzuteilen. Daß daraufhin noch etwas geschehen wäre, ist nicht vorgetragen worden. Damit wäre ein etwaiger Versuch des Klägers und des Streithelfers, den Streit unter Ausklammerung der Beklagten auszutragen, jedenfalls an deren - wenn auch vielleicht berechtigtem - Widerstand gescheitert.

3. Nach alledem muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses nunmehr prüfen kann, ob die auf den Sparkonten verbuchten Forderungen im Verhältnis zur Beklagten dem Kläger zustehen.

Stempel Dr. Schulze Fleck Bundschuh Brandes